



Tagung für Rechtsvergleichung 1983

Author(s): Peter Behrens, Jan Peter Waehler, Kurt Siehr and Thomas Born

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 1984, 48. Jahrg., H. 1, Europäisches Gesellschafts- und Unternehmensrecht (1984), pp. 185-192

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27876852>

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

Miszellen

TAGUNG FÜR RECHTSVERGLEICHUNG 1983

Vom 21.–24. 9. 1983 fand in Bonn die Tagung für Rechtsvergleichung unter reger Beteiligung in- und ausländischer Wissenschaftler und Praktiker statt¹. Nachdem Günther Beitzke in der gemeinsamen festlichen Eröffnungssitzung über »Grundfragen der Vergleichung privatrechtlicher Kollisionsrechte« referiert hatte, widmeten sich an den folgenden Tagen die einzelnen Fachgruppen wieder einer Vielfalt von Themen: »Verrechtlichung in der industriellen Wirtschafts- und Arbeitswelt« (Fachgruppe für Grundlagenforschung); »Die Anpassung langfristiger Verträge, Vertragsklauseln und Schiedspraxis« (Fachgruppen für Zivilrecht und für Handelsrecht); »Die rechtliche und tatsächliche Stellung ethnischer (kultureller) Minderheiten im Vorderen Orient« (Fachgruppe für Rechtsethnologie); »Die rechtliche Bedeutung des Verfassungsprinzips der parlamentarischen Demokratie für den europäischen Integrationsprozeß« (Fachgruppe für Europarecht); »Rechtsfragen der elektronischen Textkommunikation« (Fachgruppen für Öffentliches Recht und für Gewerblichen Rechtsschutz); »Das neue Recht der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen« (Fachgruppe für Strafrecht); »Arbeitsrechtliche Probleme der Unternehmenskonzentration« (Fachgruppe für Arbeits- und Sozialrecht). Über einige der Veranstaltungen soll hier kurz berichtet werden.

I. Verrechtlichung

Mit dem Thema »Verrechtlichung in der industriellen Wirtschafts- und Arbeitswelt« hatte sich die *Fachgruppe für Grundlagenforschung* ein ebenso aktuelles wie schwierig zu erfassendes Problem vorgenommen. Um die zu erwartenden Verständigungsschwierigkeiten möglichst zu vermindern, hatte sich die Fachgruppe entschlossen, diesmal nur rechtsvergleichend versierte Referenten aus der Bundesrepublik Deutschland einzuladen.

1. Das *Generalreferat*, mit dem die Veranstaltung begann, war Gunther Teubner (Bremen) anvertraut worden, dessen betont sozialwissenschaftliche Analyse dazu diente, das allgemein als problematisch empfundene Phänomen zunehmender Verrechtlichung vieler Lebensbereiche zunächst einmal zu diagnostizieren, seine Grenzen abzustecken und mögliche Therapien aufzuzeigen. Teubner bot eine Reihe von Interpretationen für das Problemverständnis an: Verrechtlichung als quantitatives Problem der »Normenflut«; Verrechtlichung als Formalisierung

¹ Vgl. zur vorangegangenen Tagung für Rechtsvergleichung von 1981 den Bericht in *RabelsZ* 46 (1982) 168–176.

bisher informell ausgetragener Konflikte zwischen Menschen mit der Konsequenz der »Konfliktenteignung«; Verrechtlichung als »Entpolitisierung« im Sinne einer Einschränkung von Gruppeninteressen; Verrechtlichung als »Materialisierung« des Rechts im Sinne seiner Instrumentalisierung für bestimmte politische Zwecke. Er selbst bezog für die letzte Interpretation Stellung und versuchte dann, auf diesem Verständnishintergrund Grenzen der Verrechtlichung zu benennen, die sich vor allem aus der nicht unbeschränkten Steuerbarkeit der sozialen Wirklichkeit durch Recht, aus der doppelten Schwierigkeit der Umsetzung von Politik in Recht und von Recht in Wirklichkeit sowie ferner aus der Gefahr der Desintegration der Gesellschaft in rechtlich organisierte und rechtsfreie Lebensbereiche ergäben. Zur Behebung des Unbehagens an der zunehmenden Verrechtlichung deutete Teubner wiederum verschiedene Möglichkeiten an: Verbesserung der »Implementation« von Recht; Entrechtlichung durch »Deregulierung«; Verstärkung von »gesellschaftlichen Selbstregelungsmechanismen«. Er selbst plädierte entschieden für die zuletzt genannte Perspektive, indem er die Rücknahme des staatlichen Rechts auf Vorgaben für Selbstregulierungsprozesse – auf vielfältigen Ebenen unterhalb der Gesamtgesellschaft – forderte. Dieser Weg sollte auf eine Dezentralisierung der Rechtsbildung hinauslaufen, die vor allem dem Mechanismus von Kollektivverhandlungen wesentlich breiteren Raum als bisher einräumen würde. Die Gestalt dieser in die Nähe neo-korporatistischer Vorstellungen geratenden Konzeption des Rechts blieb aber insgesamt undeutlich.

2. Im Anschluß an das ausführliche Generalreferat wurde in einer Reihe von *Kurzreferaten* versucht, das Problem der Verrechtlichung in einigen Rechtsbereichen konkreter zu fassen: *Klaus Hopt* (Tübingen) demonstrierte für das Kartellrecht die Entwicklung vom Prinzip der Kartellfreiheit mit bloßen Mißbrauchskorrekturen über die Herausbildung von Marktverhaltensregeln und die Formulierung eines Marktstrukturrechts zur Regelung internationaler Kollisionen nationaler Wettbewerbsrechte. *Friedrich Kübler* (Frankfurt a. M.) erläuterte die zunehmende Regulierungsintensität am Beispiel des Gesellschaftsrechts, indem er das Fortschreiten vom dispositiven Recht über die »Prozeduralisierung« unternehmensrechtlich relevanter Interessen bis zur Konfliktlösung durch zwingendes Recht aufzeigte. *Spiros Simitis* (Frankfurt a. M.) betonte am Beispiel des Arbeitsrechts, daß die Verrechtlichung von Konflikten ein bestimmbares historisches Phänomen sei, dem universelle Bedeutung zukomme, und daß der wesentliche Gehalt dieses Phänomens im zunehmenden staatlichen Interventionismus bestehe und Kritik an der Verrechtlichung als Kritik an staatlichen Interventionen verstanden werden müsse, daß aber die Verrechtlichung andererseits kein beliebig abzubrechender Prozeß sei und es vielmehr darauf ankomme, sich seiner problematischen Folgen zu vergewissern, um diese besser zu bewältigen. Schließlich zeigte *Hans F. Zacher* (München) am Beispiel des Sozialrechts, daß die Kritik an der Verrechtlichung wesentlich darauf beruhe, daß die politischen Erwartungen, für die man das Recht instrumentalisiert habe, enttäuscht worden seien, und daß die zunehmende »Externalisierung« individueller Bedürfnisse auf das Sozialsystem dieses System selbst zu gefährden drohe. Zacher stellte insoweit ein auffallendes Defizit vergleichbarer Entwicklungen im Ausland fest.

3. Unter der Leitung von *Helmut Kohl* (Frankfurt a. M.) wurden in der anregenden *Diskussion* einige der vorgetragenen Thesen aufgegriffen und teils in Frage gestellt, teils weiter vertieft.

Hamburg

PETER BEHRENS

II. Langfristige Verträge

In der gemeinsamen Sitzung der *Fachgruppe für Zivilrechtsvergleichung* sowie der *Fachgruppe für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht* wurde unter dem Vorsitz von *Wolfgang Frhr. Marschall von Bieberstein* das Thema »Die Anpassung langfristiger Verträge, Vertragsklauseln und Schiedspraxis« erörtert. Anders als bei früheren Tagungen wurde keine Folge von Länderberichten vorgetragen. Die Diskussion wurde durch Berichte von *Clive M. Schmitthoff* (London), *Marcel Fontaine* (Louvain-la Neuve) und *Dieter Maskow* (Potsdam) sowie das Generalreferat von *Norbert Horn* (Bielefeld) vorbereitet.

1. Das Thema Anpassung von Langzeitverträgen steht bereits seit mehr als einem Jahrzehnt auf der Tagesordnung von Kongressen. Charakteristisch für die Mehrzahl der langfristigen Verträge sind neben ihrer Dauer unter anderem der hohe Grad gegenseitiger Abhängigkeit der Vertragspartner, Umfang und Komplexität der Leistungen, Lücken, Unklarheiten oder sogar Widersprüche in den meist umfangreichen Vertragswerken sowie – wegen der aufgeführten Merkmale – eine erhöhte Störanfälligkeit. Diese Störanfälligkeit bedingt Mechanismen zur frühzeitigen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bis hin zur Vertragsrevision.

Diese Erkenntnis und die Rolle der Langzeitverträge im Wirtschaftsleben veranlaßten bereits die Veranstalter der Schiedsgerichtskongresse in Moskau, New Delhi, Mexico City und Hamburg, die im Grenzbereich oder jenseits traditioneller Aufgaben der Schiedsgerichtsbarkeit anzusiedelnden Fragen der Vertragshilfe und Vertragsrevision bei Langzeitverträgen durch Dritte auf die Tagesordnung ihrer internationalen Konferenzen zu setzen. Die Problematik bildete auch einen der Gegenstände des X. Internationalen Kongresses für Rechtsvergleichung in Budapest.

2. Zu den in Bonn vorgetragenen *Referaten* einige wenige Stichworte:

Schmitthoff behandelte die praktische Anwendung der »hardship«-Klauseln, ihre Formulierung und den Anpassungsmechanismus bei dieser Klausel. Im Hinblick auf die in der Bundesrepublik Deutschland anstehende Reform des Schuldrechts regte er an, dort die Möglichkeit der Vertragsanpassung zu berücksichtigen. Der Bericht von *Fontaine* befaßte sich darüber hinaus mit den Klauseln für höhere Gewalt und ihrer Nutzbarmachung für die Vertragsanpassung. Gleichzeitig vermittelte er einen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung und Gesetzgebung ausgewählter Länder. *Maskow* ging auf Besonderheiten der Anpassung bei Anlagenverträgen ein. Hier ergebe sich die Notwendigkeit einer Vertragsrevision oft als Folge einer Vertragsverletzung.

Horn wies in seinem Generalbericht auf das Spannungsfeld zwischen der bei

Langzeitverträgen erforderlichen Flexibilität und dem Grundsatz der Vertragstreue hin. Die in der internationalen Kautelarpraxis heute zahlreich verwendeten standardisierten Anpassungsklauseln ließen teilweise einheitliche Rechtsanschauungen erkennen. Danach kann eine Partei eines Langzeitvertrages bei ihr nicht zumutbaren grundlegenden Veränderungen vertragsrelevanter Umstände, die sie nicht vorhergesehen und beeinflußt hat und deren Risiko sie nicht übernommen hat, Neuverhandlungen über eine entsprechende Vertragsanpassung verlangen. Dies sei heute in den Grundzügen Gegenstand weltweit einheitlicher Rechtsvorstellungen des internationalen Wirtschaftsverkehrs. Das habe unter anderem zur Folge, daß trotz Fehlens einer einschlägigen Klausel in einem Langzeitvertrag diese international einheitlichen Rechtsvorstellungen als allgemeine Rechtsgrundsätze auf den Vertrag dann anwendbar seien, wenn Vertragsinhalt und anwendbares Recht nicht ausdrücklich entgegenstünden. Die Anpassung durch Neuverhandlung bezeichnete Horn gegenüber der durch Schiedsgutachter oder Schiedsrichter als die »überlegene Lösung«. Gleichwohl sei die nachgeschaltete Möglichkeit (schieds-)richterlicher Entscheidung unentbehrlich, um die Neuverhandlungspflicht durchzusetzen.

3. Die *Diskussion* unter dem Vorsitz von *Hein Kötz* (Hamburg) leitete ein vorbereiteter Beitrag von *Hans-Ulrich Hochbaum* (Jena) zur Vertragsanpassung im Recht der vergesellschafteten Wirtschaft der DDR ein.

Lebhaft-kontrovers diskutiert wurde vor allem die (schieds-)richterliche Vertragsanpassung. Dabei überwog die Zahl skeptischer Stimmen. So wurde unter Hinweis auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Bundesgerichtshofes den Gerichten Zurückhaltung bei der Vertragsanpassung anempfohlen. Zu warnen sei vor einer schiedsrichterlichen »Anpassungseuphorie«. Vorsicht sei insbesondere etwa bei Maßgeblichkeit amerikanischen Rechts geboten, während nach einer jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichts Griechenlands Anpassungsklauseln zwingendes Recht darstellten. Gewarnt wurde ferner vor nicht belegten Aussagen in Schiedssprüchen zu einer *lex mercatoria* oder Grundsätzen eines transnationalen Rechts.

Den skeptischen Stimmen wurde vor allem entgegengehalten, daß die Vertragsanpassung eine Erfindung der Praxis sei und deren Bedürfnissen und dem Grundsatz der Parteiautonomie entspreche. In der Praxis erfolge die Anpassung durch die hierfür im Vergleich zu staatlichen Gerichten kompetenteren Schiedsgerichte oft einvernehmlich. Im übrigen könnten wohlüberlegte Anpassungsklauseln eine »Anpassungssucht« eher bremsen als fördern.

4. Ähnlich wie bei den vorausgegangenen Kongressen zeigten auch diesmal Referate und Diskussion, daß – wie beim Beschreiten juristischen Neulandes nicht anders zu erwarten – der Untergrund teilweise noch unsicher und unerforscht ist. Dies ist angesichts der Vielzahl mit einer Vertragsanpassung verbundener grundsätzlicher Fragen rechtsdogmatischen wie praktischen Charakters nicht weiter verwunderlich. Immerhin zeigen sich – und hierin ist das wesentliche Ergebnis der gemeinsamen Fachgruppensitzung zu sehen – deutlichere Konturen eines »Anpassungsrechts«.

Hamburg

JAN PETER WAEHLER

III. Unternehmenskonzentration

Die Sitzung der *Fachgruppe für vergleichendes Arbeits- und Sozialrecht* mit ihrem Generalthema »Arbeitsrechtliche Probleme der Unternehmenskonzentration« begann mit der betrüblichen Nachricht, daß zwei der ausländischen Referenten nicht erscheinen konnten. *Antoine Lyon-Caen* (Paris) und *Pasquale Sandulli* (Perugia) waren nur mit ihren Manuskripten vertreten. Daß trotzdem noch eine interessante Fachgruppensitzung zustande kam, ist vor allem den beiden erschienenen Referenten, *Franz-Jürgen Säcker* (Berlin) und *Paul L. Davies* (Oxford), zu danken, ganz besonders jedoch dem Fachgruppenleiter *Rolf Birk* (Trier), der die Referate der beiden abwesenden Referenten in kurzer und prägnanter Form vorzutragen verstand.

1. *Säcker* stellte das deutsche Recht dar, das von allen zur Sprache kommenden Rechtsordnungen (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien) ohne Frage am meisten zu den arbeitsrechtlichen Problemen der Unternehmenskonzentration zu sagen hat. Tenor seiner Ausführungen war, daß das Arbeitsrecht wirtschaftliche Fakten nicht ignorieren könne und dürfe. Das Arbeitsrecht könne insbesondere einen Konzentrationsprozeß nicht verhindern, sondern nur abfedern und Flankenschutz gewähren. Genauer behandelte der Referent den rechtlichen Ablauf bei Betriebsschließungen innerhalb eines Konzerns. Aufgrund von Erfahrungen kam er zu dem Schluß, daß die von der sog. Vredeling-Richtlinie vorgesehenen Fristen zu kurz bemessen sind. *Davies* bezeichnete die englische Situation gegenüber der deutschen als unterentwickelt. Zwar gebe es bei der Entscheidung über einen Unternehmenserwerb die Mitwirkung von Arbeitnehmern, jedoch sei sie sehr wenig wirksam. Der Erwerbsvorgang selbst habe auf das Arbeitsrecht keinen Einfluß. Die Richtlinien der EG seien der einzige Schutz der Arbeitnehmer. Aus dem von *Birk* vorgetragenen Manuskript *Lyon-Caens* ging hervor, daß in Frankreich die Arbeitgeber verhältnismäßig unbeschränkt regieren und die Arbeitnehmerseite nur sehr beschränkt reagieren könne. Einen Sozialplan gebe es nicht. Im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts dürften Zeitarbeiter als Streikbrecher nicht eingesetzt werden. Auch gäbe es noch andere Maßnahmen des kollektiven Arbeitsrechts. Im ganzen jedoch folgerte *Lyon-Caen* sehr realistisch: Das Arbeitsrecht reagiere nur auf wirtschaftliche Wirkungen; dem Gericht fehlten Informationen; das Arbeitsrecht müsse zum Wirtschaftsrecht gezählt werden; das Eingreifen der EG sei zu begrüßen. Die von *Sandulli* gezeichnete italienische Situation, die wiederum *Birk* vortrug, läßt der Wirtschaft erheblichen rechtlichen Spielraum. Zwar gebe es einen Individualschutz gegenüber Unternehmenskonzentrationen wie in Deutschland, jedoch fehlten auf der Ebene des kollektiven Arbeitsrechts sowohl Gesetze als auch Rechtsprechung. Einige Literatur gebe es im Zusammenhang mit dem *Statuto dei lavoratori*.

2. In der *Diskussion* ging es vor allem darum, ob – wie *Säckers* Bericht kurz zusammengefaßt wurde – Wirtschaftsrecht vor Arbeitsrecht gehe und das Arbeitsrecht vor Konzernrecht. Hiergegen wandten sich insbesondere *Marcus Lutter* und *Peter Hanau*.

Hamburg

KURT SIEHR

IV. Elektronische Textkommunikation

Die seit langen Jahren anhaltende Mediendiskussion beginnt sich mittlerweile auf Fragen der elektronischen Textkommunikation zu verlagern. Diese Problematik behandelten die *Fachgruppe für vergleichendes öffentliches Recht* und die *Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht*, erstmalig in einer gemeinsamen Arbeitssitzung. Wie *Rudolf Bernhardt* (Heidelberg) in seiner Einführung bemerkte, stehen beide Disziplinen durch die Einführung neuer Kommunikationstechniken vor Herausforderungen. Besonders das Urheberrecht habe jedoch bereits früher Lösungen für Rechtsprobleme zu finden gewußt, die durch die Einführung neuer Techniken, etwa des Rundfunks, entstanden waren. Eine gemeinsame Bearbeitung der sich jetzt im Fernmelde- und Medienrecht abzeichnenden Probleme erscheine deshalb besonders für Öffentlichrechtler fruchtbar.

1. Die strukturelle Eigenart elektronischer Textübermittlungssysteme sowie die damit einhergehenden rechtlichen Folgeprobleme behandelte *Martin Bullinger* (Freiburg i. Br.) in seinem Generalreferat. Er kennzeichnete die elektronische Textkommunikation zunächst als Prototyp einer neuartigen Form elektronischer Abruf- und Zugriffsdienste, welche Elemente der herkömmlichen elektronischen Individualkommunikation und der herkömmlichen Massenkommunikation in unterschiedlichen Mischformen enthielten. Dabei seien Einzelinformationen in Form von Schriftzeichen und Graphiken unabhängig von einer festen Zeit- oder Programmabfolge unmittelbar vom Benutzer abrufbar.

Unterschieden werden könne zwischen Systemen, die den individuellen Abruf einzelner Texte aus einer Datenbank erlauben (in der Bundesrepublik: Bildschirmtext), und solchen, bei denen Texte in rascher Folge zyklisch ausgesendet werden (in der Bundesrepublik: Videotext). Unabhängig von der unterschiedlichen Bezeichnung und Einordnung dieser Systeme in den herkömmlichen rechtlichen Rahmen der verschiedenen Länder könne elektronische Textkommunikation funktionell als Surrogat an die Stelle verschiedener herkömmlicher Kommunikationsformen oder Medien treten. Sie sei aber darüber hinaus geeignet, aus dem Informationsangebot Segmente herauszulösen, die bisher in ihrer Bündelung mit anderen Informationen zu einem Gesamtangebot die bisherigen Medientechniken (Presse, Rundfunk) kennzeichnen, und wirke damit als potentieller Sprengsatz für die herkömmliche Medienstruktur. So könne Werbung gesondert angeboten werden, womit einschneidende Folgen sowohl für die Werbemärkte als auch für die wirtschaftlichen Grundlagen der Konkurrenzmedien verbunden seien.

Bei der medienrechtlichen Einordnung der elektronischen Textkommunikation in die sich anbietenden Kategorien Rundfunk, Presse oder Fernmeldedienste sind nach Ansicht Bullingers die Besonderheiten der neuen Technik noch nicht hinreichend erkannt und gewürdigt worden. Die neuen Dienste könnten zwar einerseits als Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinn klassifiziert werden, fielen aber andererseits nicht völlig unter die Rundfunkgesetze der Länder, da die Möglichkeit des individuellen Abrufs von Informationen nach diesen Vorschriften nicht berücksichtigt sei. Der auf einen Bildschirm übertragene Text gleiche andererseits aber auch Presseerzeugnissen und trete zu diesen in Substitutions-

konkurrenz. Auch die rechtliche Regelung der Presse lasse sich – da auf die körperliche Verbreitung von Gedanken zugeschnitten – nicht einfach auf die elektronische Verbreitung übertragen. Schließlich könne man in dieser neuen Kommunikationsform auch eine Abart des herkömmlichen Fernsprechens sehen, womit sie – und dazu tendierten vor allem die staatlichen Fernmeldeverwaltungen – in das staatliche Fernmeldemonopol eingeordnet werde. Die wirtschaftlichen und möglicherweise auch politischen Interessen eines Netzträgers könnten aber in Konflikt zu dem verfassungsrechtlichen Anliegen geraten, allen Meinungen chancengleich Zugang zu den Medien zu gewähren.

Die von Bullinger angerissenen Probleme zeigen, daß mit der Einführung elektronischer Abruf- und Zugriffsdienste auch rechtliches Neuland betreten wird. Noch schwierigere Probleme deuten sich an, sobald auch der Abruf von Bewegtbild- und Tonsendungen möglich sein wird. Hier verwischt sich die bisher klare Grenze zwischen Fernmeldediensten, Presse und audiovisuellen Medien vollends.

2. Einen Überblick über die Entwicklung elektronischer Textübermittlungssysteme in den Niederlanden und der Schweiz gaben die Referate von *Hermann Cohen Jehoram* (Amsterdam) und *Peter Saladin* (Bern).

In beiden Ländern werden Versuche mit Bildschirmtextsystemen durchgeführt; mit ihrer allgemeinen Einführung ist zu rechnen.

In der Schweiz sind Bildschirmtext- und Videotextsysteme durch die Verordnung über lokale Rundfunkversuche von 1982 nicht in die Kommunikationsform »Rundfunk« eingeordnet worden. Sie lassen sich jedoch unter den Begriff »besondere Rundfunkdienste« subsumieren, für die im wesentlichen die Vorschriften über den Rundfunk entsprechend gelten. Saladin wies darauf hin, daß damit eine Reihe von Unstimmigkeiten entstünden. So seien etwa Vorschriften über die Aufteilung der Sendezeit bei Abrufsystemen nicht durchsetzbar, da es bei diesen keine »Sendezeit« gebe.

Die niederländische Regierung scheint dazu zu neigen, die elektronische Textkommunikation mit anderen neuen Medien in das herkömmliche pluralistische Rundfunksystem einzubetten.

3. Zu urheberrechtlichen Fragen der elektronischen Textkommunikation referierte *Paul Katzenberger* (München). Er kam zu dem Ergebnis, daß der in Deutschland auch verfassungsrechtlich gebotene, alle wesentlichen Werkverwertungen umfassende Urheberrechtsschutz bei den neuen elektronischen Textkommunikationsdiensten im allgemeinen schon auf der Grundlage des geltenden Urheberrechtsgesetzes gewährleistet sei, empfahl aber Klarstellungen im Gesetzeswortlaut. So sei die Definition der »Öffentlichkeit einer Werkwiedergabe« zu präzisieren; auch seien die Techniken der privaten Aufzeichnung beim Empfang elektronischer Textkommunikationsdienste in die gesetzliche Vergütungspflicht einzubeziehen. Bezüglich der Revidierten Berner Übereinkunft sei in Zukunft die unterschiedliche Beurteilung von Ausstrahlungen über den freien Raum und von kabelgebundenen Sendungen aufzugeben. Dabei solle die Möglichkeit der Verbandsländer, gesetzliche Lizenzen einzuführen, generell beseitigt werden.

4. Die sich an die Referate anschließende *Diskussion* berührte eine Fülle von Einzelfragen und ließ die Schwierigkeiten erkennen, die mit einer systematischen

Erschließung des Themas durch den Juristen verbunden sind. Technische Innovationen folgen so schnell aufeinander, daß die rechtliche Aufarbeitung der durch ihre Einführung geschaffenen Fragen ständig hinterherhinkt.

Im wesentlichen läßt sich die Diskussion um zwei Fragenkreise gruppieren: Zum einen wurden Fragen der nationalen Regelung des Bildschirmtextes angesprochen. So wurde etwa am Beispiel des Gegendarstellungsrechts als Teil des verfassungsrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsschutzes deutlich, daß überrückommene presserechtliche Lösungen bei den neuen Diensten nicht ausreichen. Die Einrichtung des Gegendarstellungsrechts setzt regelmäßiges Erscheinen einer Publikation voraus – eine Bedingung, die bei Abrufdiensten nicht vorliegt. Von grundlegender Bedeutung ist die Frage, wer Träger bzw. Betreiber der neuen Dienste sein oder Zugang zu ihnen haben soll. Hier wurde von Bullinger auf mögliche Kooperationsmodelle zwischen Rundfunkanstalten und anderen Gruppen, etwa Zeitungsverlegern, verwiesen. Eine solche Zusammenarbeit findet etwa beim Schweizer Videotextsystem statt.

Lebhaftes Interesse fanden Fragen des grenzüberschreitenden Verkehrs mittels elektronischer Textkommunikationssysteme. Grundsätzlich gilt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, daß grenzüberschreitende elektronische Kommunikation unter die Dienstleistungsvorschriften des EWG-Vertrags fällt und damit weitgehenden nationalen Beschränkungsmöglichkeiten unterliegt. Andererseits scheint die Kommunikationstechnik sich zu einem System dezentraler Vermittlungsstellen mit Direktzugang zu Satelliten zu entwickeln, das in der Lage ist, außerhalb nationaler Regulierung zu arbeiten, was diese letztlich aus den Angeln hebt. Die Harmonisierung des europäischen Medienrechts wird damit zu einem immer drängenderen Problem, wenn man nicht, wie Bullinger vorschlug, die Vorschriften über den – freizügigen – EG-Warenverkehr auf Kommunikationsleistungen anwenden will. Dies, so Bullinger, sei zumindest für den Fall überlegenswert, daß Texte beim Empfänger ausgedruckt, also materialisiert werden.

Von verschiedenen Teilnehmern wurde darauf hingewiesen, daß die Einrichtung grenzüberschreitender Textkommunikationssysteme die schon bestehende Abhängigkeit Europas von amerikanischen Datenbanken verschärfen könne, womit allgemeine wirtschaftspolitische Erwägungen ins Spiel kamen. Hieran knüpfte sich die ungelöste Frage, ob der Staat die Einrichtung von technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten aus solchen Erwägungen verweigern könne, oder ob ein grundrechtlicher Anspruch auf kommunikationstechnische Verbindung mit dem Ausland nach dem neuesten Stand der Technik bestehe.

Das Problem der Grundrechtsausübung im Schatten staatlicher Monopole konnte – wie die meisten Fragen – nur angerissen werden. Insgesamt ergab sich ein teilweise verwirrender, teils faszinierender Überblick über die Rechtsfragen, die mit dem sich anbahnenden Übergang zu einer »Informationsgesellschaft« einhergehen.

Hamburg

THOMAS BORN